

Bericht über die Verwendung der Finanzmittel des Strukturfonds¹ gemäß § 105 Abs. 1a Satz 5 SGB V

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend den Bedarfsplänen alle finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen haben, um gemäß § 105 Abs. 1 SGB V die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zu diesem Zweck hat die KVB erstmalig im Jahr 2014 einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet. Für den Strukturfonds stellt die KVB mindestens 0,1 % und maximal 0,2 % der jährlich vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds ein.

Die Vertreterversammlung der KVB beschließt jährlich einen Finanzplan, welcher die Verteilung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds auf die einzelnen Fördermaßnahmen und sonstigen Maßnahmen vorgibt. Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt im Anschluss auf Basis des von der Vertreterversammlung getroffenen Beschlusses.

Übersicht verwendete Finanzmittel¹ – Kalenderjahr 2019:

(Förder-)Maßnahmen	Verwendete Finanzmittel 2019 ¹
Fördermaßnahmen der Sicherstellungsrichtlinie:	
• Förderprogramme (drohende) Unterversorgung	922.744,90 Euro ²
• Förderung Methadonsubstitution	36.250,00 Euro
• Förderung Famulatur	211.600,00 Euro ²

Fortsetzung auf nachfolgender Seite

¹ Bei verwendeten Finanzmitteln handelt es sich um ausgezahlte sowie zurückgestellte Finanzmittel, die z.B. aufgrund eines rechtskräftigen Förderbescheids für künftige Auszahlungen vorzuhalten sind.

² Stand Juli 2022: Nach Umsetzung aller geplanten Auszahlungen (vgl. Hinweis unter ¹) wurden die mit Stand Juli 2020 ermittelten Werte nochmals aktualisiert. Anpassungen ergaben sich zum Beispiel durch die Rückzahlung von Finanzmitteln oder das vorzeitige Einstellen geplanter Auszahlungen.

(Förder-)Maßnahmen	Verwendete Finanzmittel 2019¹
<p>Weitere Fördermaßnahmen und sonstige Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Strukturen im Bereitschaftsdienst <i>(ab 11.05.2019 über § 105 Abs. 1b SGB V abgedeckt)</i> • Förderung des Betriebs der Terminservicestellen <i>nach § 75 Abs. 1a SGB V</i> • Entschädigungszahlungen <i>nach § 103 Abs. 3a S. 13 SGB V</i> 	<p style="text-align: right;">5.338.530,85 Euro</p> <p style="text-align: right;">1.300.000,00 Euro</p> <p style="text-align: right;">8.977,93 Euro</p>